

VVS JHS 0001-343/89

2. In den 70er Jahren dominierte im Untersuchungsbereich die Bekämpfung von kriminellen Menschenhändlerbanden, deren Angriffe der DDR großen politischen und ökonomischen Schaden zufügten. Diese kriminellen Menschenhändlerbanden wurden vielfach von staatlichen Stellen der BRD und aus Berlin (West) geduldet und aktiv unterstützt. Daraus erwuchsen hohe sicherheitspolitische Anforderungen. Die staatsfeindlichen Aktivitäten der kriminellen Menschenhändlerbanden fanden zu der Zeit der Schaffung des Europäischen Vertragswerkes und der diplomatischen Anerkennung der DDR durch die meisten imperialistischen Staaten statt. Aus diesem Grund sah man sich im Untersuchungsbereich vielfach zu Einschränkungen der Verteidigerrechte, wie es im § 64 (3) StPO geregelt ist, gezwungen. Aufgrund von Modifizierungen des gegnerischen Vorgehens gegen die DDR und der stetigen Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts wurde ab Mitte der 70er Jahre mehr und mehr auf Bedingungen beim Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten verzichtet.
3. Seit Beginn der 80er Jahre stellen sich die sicherheitspolitischen Erfordernisse im Untersuchungsbereich so dar, daß im wesentlichen bis in die Gegenwart auf die Beschränkung der Verteidigerrechte mittels Auferlegung von Bedingungen verzichtet werden kann. Die Praxis im Untersuchungsbereich bei der Wahl des Verteidigers durch den Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen, beim Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten, bei der Akteneinsicht des Verteidigers im Ermittlungsverfahren sowie beim Postverkehr zwischen Verteidiger und verhafteten Beschuldigten entspricht sicherheitspolitischen Gegebenheiten und bietet vielfältige offensive Nutzungsmöglichkeiten, wie Beispiele belegen. Es bestehen allerdings auch Reserven der Verteidiger bei der Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte.